

von Bedeutung war. Besonders augenfällig tritt diese Fristverkürzung auf eine im Belieben des Gerichtes liegende Zeitspanne bei dem Verfahren gegen Crema 1159 hervor¹, wo erst im Juni die Klage erhoben und daraufhin der lösbare Reichsbann verhängt, dann aber im September ein Urteil auf Konfiskation des Gutes gefunden und alsbald durch Weiterverleihungen ausgeführt wird.

VI.

Damit haben wir den wichtigsten, im eminentesten Sinne politischen Prozeß der ganzen Hohenstaufenzeit erreicht, den Prozeß Heinrichs des Löwen. In ihm sollte es sich entscheiden, ob bei der im Innern des Reiches konsolidierten, nach Osten unbegrenzt expansionsfähigen Herzogsmacht der Welfen oder bei der erst um die Durchführung ihrer italienischen Politik ringenden Kaisermacht der Staufer die Zukunft Deutschlands liegen sollte.

Über die inneren Motive des Prozesses, überhaupt die ganze weitere Vorgeschichte kann hier nicht gehandelt werden; das würde auf eine Rekapitulation der gesamten Regierungsgeschichte Barbarossas hinauslaufen. Hingegen bleibt es uns nicht erspart, so viel auch schon darüber geschrieben worden ist, den heutigen Stand der Wissenschaft von der Überlieferung der Prozeßgeschichte selbst in tunlichster Kürze vorzuführen.

Wir besitzen über den Prozeß eine Urkunde, vielleicht die berühmteste deutsche Kaiserurkunde des Mittelalters, die Gelnhäuser Urkunde vom 13. April 1180. Über ihre Echtheit besteht kein Streit; ebensowenig wird die Ansicht mehr auf Anhang zu rechnen haben, nach der sie nicht aus der kaiserlichen Kanzlei stammt, sondern eine „Empfängerausfertigung“ darstellt². Die Urkunde stammt aus der kaiserlichen Kanzlei; sie ist ausgestellt für Philipp von Heinsberg, Erzbischof von Köln und enthält als Verfügung die Teilung des Herzogtums Westfalen-Engern — denn so nannte die Reichskanzlei das Herzogtum Sachsen³ — und die

¹ FICKER, a. a. O., S. 180.

² Das hatte HALLER, *Der Sturz Heinrichs des Löwen* (Archiv f. Urk.-Forsch. III, 1911), S. 403², zur Debatte gestellt; S. 424² bezeichnet er es als wahrscheinlich, daß Philipp von Heinsberg der Diktator sei. Nicht ablehnend wohl auch SCHAMBACH, *Hist. V.J.-Schrift* XIX, 81ff. Dagegen in sorgfältiger Untersuchung GÜTERBOCK, *Gelnh. Urk.* 28ff.; OTTENTHAL, *N. Arch.* 37, 872; 43, 635; ERBEN, in *Papsttum und Kaisertum* (1925), S. 411, wo auch ältere Literatur.

³ Dazu FICKER-PUNTSCHART I, *Reichsfürstenstand* II, 3, S. 295, 305.